Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 10270.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie wegen des Eintritts der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein. Vom 20. November 1900.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Steuervereine betheiligten Souveräne haben zum Zwecke einer Vereinbarung über den Eintritt der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der indirekten Steuern Dr. Gottlieb Fehre und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Dr. Hermann Johannes;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchstihren Geheimen Finanzrath Ottomar Slevogt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath und Kassenrath Wilhelm Bießmann;

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1901.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Arthur von Borries;

Seine Durchlaucht der Regierungsverweser in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchstihren Staatsrath Ernst Schmidt;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Justus Budde;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstihren Wirklichen Geheimen Rath Dr. jur. Albert von Holleben;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchstihren Regierungsrath Alfred Cammann;

Seine Durchlaucht der Erbprinz Reuß jüngerer Linie im Namen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten:

Höchstihren Regierungsrath Max Horn.

Von diesen Bevollmächtigten ist unter dem Vorbehalte der Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die dem Thüringischen Zoll- und Steuervereine bisher nicht angeschlossenen Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaften werden vom 1. April 1901 an mit dem Thüringischen Zoll- und Steuervereine vereinigt.

Artikel 2.

Mit dem Tage der Vereinigung treten für die Schwarzburgischen Unterherrschaften die Verträge über die Errichtung und Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, insbesondere die Verträge vom 10. Mai 1833 und vom 20. November 1889 mit allen dazu getroffenen besonderen Vereinbarungen, soweit diese Verträge und Vereinbarungen zur Zeit noch bestehen, in Kraft.

Artikel 3.

Die Königlich Preußische, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung sind darüber einverstanden, daß die wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen der Be-

steuerung der inneren Erzeugnisse in den beiden Unterherrschaften zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen am 25. Oktober 1819 und 8. Juni 1833 und zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt am 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833 geschlossenen Staatsverträge für die Zeit, in der die Unterherrschaften dem Thüringischen Zoll- und Steuerverein angehören werden, außer Kraft gesetzt werden. Die drei Regierungen verzichten auf die Dauer der Zugehörigkeit der Fürstlichen Unterherrschaften zum Vereine gegenseitig auf die Ausübung aller Rechte, die ihnen nach diesen Verträgen und den Ministerialerklärungen dazu vom 17. und 22. November 1841 noch zustehen.

Artikel 4.

Der Vertrag soll den Vereinsregierungen sofort zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Bestätigungsurkunden baldthunlichst in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Erfurt, den 20. November 1900.

(L. S.) Fehre. (L. S.) Johannes. (L. S.) Slevogt. (L. S.) Bießmann.
(L. S.) von Borries. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Budde.
(L. S.) von Holleben. (L. S.) Cammann. (L. S.) Horn.

Der vorstehende Staatsvertrag ist bestätigt worden und die Auswechselung der Bestätigungs-Urkunden hat am 30. März 1901 stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Geschehen Erfurt, den 20. November 1900.

Bei der Unterzeichnung des Vertrags wegen des Eintritts der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein haben die Bevollmächtigten noch folgende Verabredungen getroffen:

1. Die Fürstlichen Steuerämter in Sondershausen und Frankenhausen übernehmen für ihren Bezirk bis auf Weiteres die Geschäfte von Bezirkssteuerämtern in demselben Umfange, wie die übrigen Bezirkssteuerämter des Thüringischen Vereins.

   Die Wahrnehmung der Geschäfte des obersten Aufsichtsbeamten in den Unterherrschaften wird dem Bezirkssteuerinspektor zu Erfurt übertragen.

   Die Oberkontrolegeschäfte werden von einem auf Vereinskosten anzustellenden Oberkontrolebeamten 2. Klasse verwaltet, der seinen Amtssitz in den Unterherrschaften erhält.

2. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß dieses Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Genehmigung des Vertrags auch die vorstehenden Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Bestätigung von den Regierungen als genehmigt angesehen und aufrecht erhalten werden sollen.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in einer Ausfertigung, welche für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke preußischerseits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsstaaten zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß es den Hohen vertragschließenden Theilen überlassen bleibe, wie bereits früher in ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Bestätigung zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch dieses Protokoll in einer Ausfertigung nach ge-

schehener Verlesung unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staatsarchiv in Empfang genommen.

G. w. o.

Fehre. Johannes. Slevogt. Bießmann. von Borries. Schmidt.
Budde. von Holleben. Cammann. Horn.

(Nr. 10271.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Homburg vor der Höhe und Frankfurt a. M. Vom 26. März 1901.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe gehörigen Gemeindebezirk Köppern,

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirk 30 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen- und Grenzzügen:

Brückenstraße (grade Nummern bis zur Schifferstraße einschließlich der Brückenstraße selbst), Schifferstraße (grade Nummern von Nummer 36 an bis Ende einschließlich der Schifferstraße selbst), südliche Straßenseite der Schaumainkaistraße (von der Einmündung der Schifferstraße in dieselbe an bis zur Färberstraße), südliche Seite der Färberstraße, westliche und nördliche Seite des Grundstücks der Dreikönigskirche und südliche Grenze des Mainlagerplatzes (hinter der Löhergasse) bis zur Brückenstraße

umfaßt wird, mit Einschluß der in den Klammern bezeichneten Nummern,

für den zum Bezirke desselben Gerichts gehörigen Anlegungsbezirk 31 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen- und Grenzzügen:

Brückenstraße (ungrade Nummern bis zur Schifferstraße), Schifferstraße (grade Nummern bis Nummer 30), Darmstädter Landstraße (grade Nummern Nummer 2 bis 6), Affenthorplatz bis Nummer 3, Willemerstraße (ungrade Nummern bis Nummer 7), Dreieichstraße (grade Nummern vom Frankensteiner Platz an bis zur Willemerstraße), südöstliche Grenze des Frankensteiner Platzes und südliche Grenze des Deutschherrenkai bis zur Brückenstraße,

mit Einschluß sämmtlicher berührten Straßenzüge, jedoch mit Ausschluß der Brückenstraße und des Deutschherrenkai,

umfaßt wird, mit Einschluß der in den Klammern bezeichneten Nummern, am 1. Mai 1901 beginnen soll.

Berlin, den 26. März 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10272.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Idstein, Herborn, Wallmerod, Braubach, Sankt Goarshausen und Langenschwalbach. Vom 27. März 1901.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Oberauroff,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Guntersdorf,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Kuhnhöfen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Braubach gehörige Gemeinde Kehlbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Lautert,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Adolfseck

am 1. Mai 1901 beginnen soll.

Berlin, den 27. März 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 28. Januar 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Osterbruches zu Altencelle im Kreise Celle-Land durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 11 S. 55, ausgegeben am 15. März 1901;
2. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 11. Februar 1901, betreffend den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Hansdorf nach Priebus durch die Lausitzer Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 11 S. 73, ausgegeben am 13. März 1901,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 11 S. 51, ausgegeben am 16. März 1901;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Februar 1901, durch welchen dem Provinzialverbande der Provinz Schlesien das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage der bei Buchwald und Mauer geplanten Thalsperren erforderliche Grundeigenthum nöthigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 11 S. 51, ausgegeben am 16. März 1901;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 18. Februar 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Fritzlar zum Erwerbe des zur Erweiterung des Exerzierplatzes daselbst erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 11 S. 53, ausgegeben am 13. März 1901;
5. das am 18. Februar 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft am Rudkier Mühlenfließ bei Tremessen im Kreise Mogilno durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 11 S. 89, ausgegeben am 14. März 1901.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.